

1. *fordert* alle Staaten *erneut auf*, allen ausländischen Staatsangehörigen, die sich legal in ihrem Hoheitsgebiet aufhalten, die universal anerkannte Reisefreiheit zu garantieren;

2. *erklärt erneut*, dass alle Regierungen, insbesondere die Regierungen der Aufnahmeländer, die überragende Bedeutung der Familienzusammenführung anerkennen und sich für die Übernahme dieses Grundsatzes in das innerstaatliche Recht einsetzen müssen, um den Schutz der Familieneinheit der legalen Migranten sicherzustellen;

3. *fordert* alle Staaten *auf*, in Übereinstimmung mit den Bestimmungen des Völkerrechts den in ihrem Hoheitsgebiet ansässigen ausländischen Staatsangehörigen zu gestatten, ungehindert Geld an ihre Familienangehörigen in ihrem Herkunftsland zu überweisen;

4. *fordert* alle Staaten *außerdem auf*, keine als Zwangsmaßnahmen konzipierten Rechtsvorschriften zu erlassen beziehungsweise bestehende Rechtsvorschriften aufzuheben, die legale Migranten, ob Einzelpersonen oder Gruppen, diskriminieren, indem sie die Familienzusammenführung sowie ihr Recht beeinträchtigen, Geld an Familienangehörige in ihren Herkunftsländern zu überweisen;

5. *beschließt*, die Behandlung dieser Frage auf ihrer fünfundfünfzigsten Tagung unter dem Punkt "Menschenrechtsfragen" fortzusetzen.

RESOLUTION 54/170

Auf der 83. Plenarsitzung am 17. Dezember 1999 ohne Abstimmung verabschiedet, auf der Grundlage des Berichts des Ausschusses (A/54/605/Add.2)

54/170. Erklärung über das Recht und die Verpflichtung von Einzelpersonen, Gruppen und Organen der Gesellschaft, die allgemein anerkannten Menschenrechte und Grundfreiheiten zu fördern und zu schützen

Die Generalversammlung,

in Bekräftigung ihrer Resolution 53/144 vom 9. Dezember 1998, mit der sie die in der Anlage zu der genannten Resolution enthaltene Erklärung über das Recht und die Verpflichtung von Einzelpersonen, Gruppen und Organen der Gesellschaft, die allgemein anerkannten Menschenrechte und Grundfreiheiten zu fördern und zu schützen, verabschiedet hat,

erneut darauf hinweisend, wie wichtig die Erklärung ist,

überzeugt von der wichtigen Rolle, die der Menschenrechtskommission bei den Folgemaßnahmen zu der Erklärung zukommt,

mit tiefer Besorgnis feststellend, dass in vielen Ländern Personen und Organisationen, die sich für die Förderung und Verteidigung der Menschenrechte und Grundfreiheiten engagieren, auf Grund dieser Tätigkeiten Drohungen, Drangsalierungen und Unsicherheit ausgesetzt sind,

1. *fordert* die Regierungen, die Sonderorganisationen und die in Betracht kommenden zwischenstaatlichen und nicht-

staatlichen Organisationen *auf*, auf Ersuchen des Generalsekretärs und auf der Grundlage der Resolution 1999/66 der Menschenrechtskommission vom 28. April 1999³⁶⁶ Vorschläge und Ideen zu unterbreiten, die einen wesentlichen Beitrag dazu leisten sollen, dass die Arbeit an der Umsetzung der Erklärung über das Recht und die Verpflichtung von Einzelpersonen, Gruppen und Organen der Gesellschaft, die allgemein anerkannten Menschenrechte und Grundfreiheiten zu fördern und zu schützen, weiter vorangeht;

2. *fordert* die Menschenrechtskommission *auf*, auf ihrer sechsundfünfzigsten Tagung den Bericht zu behandeln, den der Generalsekretär gemäß der Kommissionsresolution 1999/66 erstellen wird;

3. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer fünfundfünfzigsten Tagung über Maßnahmen zur Verwirklichung der Erklärung Bericht zu erstatten;

4. *beschließt*, diese Frage auf ihrer fünfundfünfzigsten Tagung unter dem Punkt "Menschenrechtsfragen" zu behandeln.

RESOLUTION 54/171

Auf der 83. Plenarsitzung am 17. Dezember 1999 ohne Abstimmung verabschiedet, auf der Grundlage des Berichts des Ausschusses (A/54/605/Add.2)

54/171. Die Menschenrechtssituation in Kambodscha

Die Generalversammlung,

geleitet von den in der Charta der Vereinten Nationen, der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte³⁶⁷ und den Internationalen Menschenrechtspakten³⁶⁸ verankerten Zielen und Grundsätzen,

unter Hinweis auf das am 23. Oktober 1991 in Paris unterzeichnete Übereinkommen über eine umfassende politische Regelung des Kambodscha-Konflikts³⁶⁹, einschließlich des Teils III des Übereinkommens, der sich auf die Menschenrechte bezieht,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolution 53/145 vom 9. Dezember 1998 und die Resolution 1999/76 der Menschenrechtskommission vom 28. April 1999³⁷⁰ und die früheren einschlägigen Resolutionen,

in der Erwägung, dass die tragische Geschichte Kambodschas besondere Maßnahmen zur Gewährleistung des Schutzes der Menschenrechte aller Menschen in Kambodscha und

³⁶⁶ Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 1999, Supplement No. 3 (E/1999/23)*, Kap. II, Abschnitt A.

³⁶⁷ Resolution 217 A (III).

³⁶⁸ Resolution 2200 A (XXI), Anlage.

³⁶⁹ A/46/608-S/23177, Anlage; siehe *Official Records of the Security Council, Forty-sixth Year, Supplement for October, November and December 1991*, Dokument S/23177.

³⁷⁰ Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 1999, Supplement No. 3 (E/1999/23)*, Kap. II, Abschnitt A.